Kirchgemeinde Eggiwil

Verordnung zum Personalreglement

1. Oktober 2026

Alle männlichen Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Gestützt auf das Personalreglement, erlässt der Kirchgemeinderat folgende

Verordnung zum Personalreglement

Die Verordnung zum Personalreglement enthält die Löhne, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Spesen für Behördenmitglieder, Funktionäre und Angestellte.

1. Lohn Angestellte und Funktionäre

Ziffer	Funktion	Entschädigung
1.0	Angestellte	
1.1	Zuteilung der Stellen zu Gehaltsklassen (wo sinnvoll) gem. Anhang I	
1.2.	Organisten	
1.2.1	Organist mit schriftlichem Arbeitsvertrag Organist gem. aktuellem Arbeitsvertag. Bei Neuanstellung wird die Besoldung unter Berücksichtigung der Ausbildung und der aktuellen Empfehlung von refbejuso festgelegt.	
1.2.2	Gottesdienst- und Kasualienentschädigung (pro Dienst)* ohne schriftlichen Arbeitsvertrag	
	Organist ohne Ausweis (pro Dienst)	CHF 180.65
	Organist mit Ausweis I (pro Dienst)	CHF 218.86
	Organist mit Ausweis II oder mehr (pro Dienst)	CHF 231.60
1.2.3	Chorproben ohne schriftlichen Arbeitsvertrag (zuzügl. Reisespesen)	CHF 100.00
1.2.4	Jahresentschädigung für Koordination der Organisten (gem. Stellenbeschrieb)	CHF 100.00
1.3	Kirchenchorleitung Kirchenchorleitung gem. aktuellem Arbeitsvertag. Bei Neuanstellung wird die Besoldung unter Berücksichtigung der Ausbildung und der aktuellen Empfehlung des schweizerischen Kirchengesangsbundes festgelegt.	

* Bei der Entschädigung für die Gottedienst- und Kasualentschädigungen (Dienst) handelt es sich um eine Lohnentschädigung. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche weitere Ansprüche (z.B. Wegentschädigungen, 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsansprüche, etc.) abgegolten. Die Kirchgemeinde Eggiwil rechnet hierfür AHV, IV, EO, ALV sowie BU ab und stellt eine Lohnabrechung sowie zu gegebner Zeit einen Lohnausweis zu.
Angestellte, welche den jährlichen mind. Betrag gemäss AHV (CHF 2'300.00 im Jahr 2023) nicht erreichen, können auf die Abrechnung von den AHV, IV, EO und ALV Beiträge durch schriftliche Erklärung verzichten. Es handelt sich dennoch um eine Lohnentschädigung mit der sämtliche weitere Ansprüche abgegolten sind.

1.4.1 Mitarbeiter KUW mit entsprechender Ausbildung
Mitarbeiter KUW mit entsprechender Ausbildung gem. aktuellem Arbeitsvertag. Bei Neuanstellung wird die Besoldung unter Berücksichtigung der Ausbildung und der aktuellen Empfehlung von refbejuso festgelegt.

1.4.2 Mitarbeiter KUW ohne Ausbildung
Gemäss Zuteilung in eine Gehaltsklasse nach Anhang I

1.5 Freiwillige Mitarbeitende

1.5.1	Freiwillige als Hilfspersonen (Einladung zum Freiwilligenanlass oder pro Jahr ein Geschenk im Wert von)	CHF	20.00
	in den folgenden Einsatzbereichen:		
	- Gottesdienste		
	- OeME-Gruppe		
	- Froue-Gaffee		
	- Weltgebetstag		
	- Kirchenchor		
	- Kirchgemeindenachmittage		
	- Verteilen der Weihnachtsgeschenke		
	- Teenie-Treff		
1.5.2	Freiwillige mit Verantwortungsbereich (Einladung zum Freiwilligenanlass oder pro Jahr ein Geschenk im Wert von)	CHF	20.00
	Zusätzlich Entschädigung pro Durchführung		
	- Froue-Gaffee (Leitung)	CHF	80.00
	- Weltgebetstag (Leitung)	CHF	80.00
	- Suppentag (Leitung)	CHF	80.00
	- Sonntagsschule**	CHF	80.00
	- Teenie-Treff (Leitung)**	CHF	80.00
	- Ostereierverkauf (Leitung)	CHF	50.00
1.5.3	Freiwillige mit Arbeitsauftrag (Einladung zum Freiwilligenanlass)		
	Zusätzlich Entschädigung pro Tag		
	- KUW-Verpflegung	CHF	40.00
	- Verpflegung während Konfirmationslager	CHF	320.00
	- Begleitung während Konfirmationslager	CHF	240.00
	- Begleitung während Kirchgemeindeferien	CHF	100.00

1.6 <u>Revisionsstelle</u>
Revisionsstelle gem. Vertrag oder Sitzungsgeld gem. Anhang I Personalreglement

** Die Entschädigung für Sonntagsschule sowie die Leitung des Teenie-Treffs bezieht sich darauf, wenn die Kirchgemeinde Eggiwil die beiden Angebote selber organisiert und durchführt. Werden die Angebote mit einem Partner durchgeführt (z.B. EGW Eggiwil) ist die Entschädigung separat und nicht in dieser Personalverordnung geregelt.

2. Spesenvergütungen und Sitzungsgelder

Ziffer	Funktion	Vergütung
2.1	**Pfarrpersonal**	Pauschal pro Jahr
	Büroentschädigung (wenn kein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt)	CHF 1'200.00
	Strom, Heizung (wenn kein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt)	CHF 600.00
	Büroinfrastruktur	CHF 150.00
	Telefon, Internet, Handy (günstiges Abo oder Pauschle CHF 300)	CHF 300.00
	Medien (inkl. spezielle Zeitschriften/Abo's, etc.)	CHF 130.00
	Fahrspesen	gem. Reisespesen
	Internetanschluss im Pfarrhaus (wird von Kirchgemeinde bezahlt)	

2.2 **Sonstige Entschädigung, Büroentschädigung**

Entschädigung für Strom-, Internet-, Computer-, Telefon und Handybenutzung sowie zum Teil Anteil Raummiete. Die Entschädigung wird pro Monat entrichtet.

Kirchgemeindesekretär	CHF	100.00
Kassier	CHF	50.00
Katechet inkl. KUW-Koordination	CHF	15.00

2.3 **Reisespesen**

Bahnbillet 2. Klasse

Benützung privater Fahrzeuge:

A) Personenwagen	CHF 0.70
B) Motorrad (über 125 cm^3 Hubraum)	CHF 0.40
C) Motorrad (bis 125 cm^3 Hubraum)	CHF 0.30
D) Motorfahrrad, E-Bike	CHF 0.20
E) Fahrrad, pauschal, bis	CHF 300

Für Reisen auf dem Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

2.4 **Verpflegungsspesen**

Bei dienstlichen Verrichtungen, die eine auswärtige Verpflegung erfordern, werden die effektiven Kosten vergütet, max. CHF 25.00.

2.5 **Sonstige Auslagen**

Sonstige Auslagen (wie Porti, Kopien, Geburtstagsgeschenke, etc.) werden nach den effektiven Ausgaben entschädigt.

2.6 **Belege**

Die Spesenauslagen (Billete, Tagungskosten, auswärtige Verpflegung usw.) sind nach Möglichkeit mit entsprechender Quittung zu belegen.

2.7 **Besondere Aufträge**

Alle Personen (ohne Kirchgemeindepersonal) erhalten für besondere Aufgaben und Arbeiten ein Sitzungsgeld gem. Anhang I Personalreglement. Kann der Auftrag nicht gem. Anhang I Personalregement abgegolten werden, erhalten diese einen Stundenlohn von CHF 25.00 (inkl. allen Zulagen) oder eine Pauschalentschädigung.

Die Personalverordnung wurde vom Kirchgemeinderat Eggiwil an seiner Sitzung vom 27. November 2023 beschlossen. Sie tritt per 1. Januar 2024 in Kraft und hebt die Besoldungsverordnung vom 27. Oktober 2014 auf.

KIRCHGEMEINDE EGGIWIL

Andreas Blaser	Annelie Wüthrich
Kirchgemeindepräsident	Sekretärin

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Kirchgemeinde Eggiwil werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	Finanzverwalter / Kirchgemeindeschreiber (mit Diplom)	GKL 17
b)	Katechet	GKL 17
e)	Kirchgemeindekassier / Kirchgemeindesekretär (ohne Diplom)	GKL 13
f)	Sigrist / Abwart	GKL 09
g)	Mitarbeiter KUW ohne Ausbildung	GKL 09

Sigriste, Abwarte und Mitarbeiter KUW werden im Stundenlohn entschädigt. Die unterzeichneten Rapporte sind bis zum 20. des Folgemonats dem Kirchgemeindekassier resp. Finanzverwalter zur Auszahlung des Lohnes zukommen zu lassen. Mitarbeiter KUW rechnen die Stunden Halbjährlich ab.